

Antrag

der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Kerstin Andreae, Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Corinna Rüffer, Beate Walter-Rosenheimer, Katharina Dröge, Kai Gehring, Britta Haßelmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Arbeitslosenversicherung gerechter gestalten und Zugänge verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Arbeitswelt wandelt sich. Doch die Arbeitslosenversicherung orientiert sich nach wie vor am Normalarbeitsverhältnis. Das ist allerdings für immer weniger Menschen Realität. Teilzeit, befristete und unsichere Beschäftigungsformen nehmen zu. Phasen der Selbstständigkeit sind für viele Menschen Teil ihrer Erwerbsbiografie. Der zunehmend heterogenen Arbeitswelt und den zunehmend unsteten Erwerbsverläufen wird die Arbeitslosenversicherung nur noch unzureichend gerecht. Viele Erwerbstätige bleiben so von der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen. Etliche andere bezahlen Beiträge und bekommen im Falle der Arbeitslosigkeit keinen Cent ausbezahlt. Damit sich dies ändert, ist eine grundlegende Reform der Arbeitslosenversicherung notwendig. Im Kern heißt das: Die sozialen Sicherungssysteme müssen genauso flexibel werden wie es die Menschen längst sind.

Um der zunehmenden Flexibilität am Arbeitsmarkt ein Mindestmaß an sozialer Absicherung zur Seite zu stellen, müssen die starren und beschränkten Zugänge zur Arbeitslosenversicherung verbessert werden. Denn auch für diejenigen, deren Erwerbsleben durch kurzfristige, unterbrochene und befristete Beschäftigung gekennzeichnet ist, die sich in die Selbstständigkeit wagen oder mehrere Jobs kombinieren, muss es eine faire Lösung geben. Dies gilt insbesondere für kurzfristig Beschäftigte, deren Beitragszahlungen im Versicherungsfall oft keine Leistungen gegenüberstehen. Für sie gibt es zwar eine Sonderregelung, doch die restriktiven Verdienst- und Befristungsgrenzen führen dazu, dass viele trotzdem direkt im Hartz-IV-Bezug landen.

Selbstständige dürfen nicht länger durch zu hohe Beiträge aus der Arbeitslosenversicherung gedrängt werden. Seit 2010 haben sich die Beiträge fast verfünffacht. Die Zahl der Selbstständigen in der freiwilligen Arbeitslosenversicherung hat sich daraufhin halbiert. In der Folge sind sie nicht mehr Teil der Versichertengemeinschaft, sondern im Falle der Arbeitslosigkeit auf steuerfinanzierte Hartz-IV-Leistungen angewiesen.

Die Vielzahl an Sonderregelungen in der Arbeitslosenversicherung müssen abgelöst werden durch ein transparentes System, das alle Versicherten gleich behandelt. Die-

ser Grundsatz muss auch für die Berechnung des Arbeitslosengelds gelten. Arbeitslose, die angeben künftig weniger als bisher arbeiten zu wollen oder zu können, bekommen jedoch nur ein vermindertes Arbeitslosengeld auf Basis der Arbeitswochenstunden, die sie in Zukunft bereit oder in der Lage sind zu arbeiten. Umgekehrt funktioniert das Prinzip nicht. Wer Teilzeit gearbeitet hat, arbeitslos wird und dann eine volle Stelle sucht, bekommt kein erhöhtes Arbeitslosengeld. Die Laufzeit des Arbeitslosengeldbezugs muss ebenfalls einheitlich geregelt werden. Es darf keinen Unterschied mehr machen, ob jemand einen Job von zweien oder seine einzige Arbeitsstelle verliert. Die Flickschusterei in der Arbeitslosenversicherung muss beendet und durch eine faire und unbürokratische Regelung ersetzt werden.

Perspektivisch muss die Arbeitslosenversicherung zu einer Arbeitsversicherung umgestaltet werden, die die Menschen bei Weiterbildung und Qualifizierung unterstützt, bevor sie arbeitslos werden. Die Halbwertszeit von Wissen nimmt ab, gerade auch im Zuge der Digitalisierung und des rasanten technischen Fortschritts. Wenn die Beschäftigten nicht die Verlierer dieser Entwicklung werden sollen, dann müssen sie ihr Wissen und ihre Kompetenzen immer wieder erweitern und auffrischen können. Bevor man jedoch heute in den Genuss eines Qualifizierungsangebotes durch die Arbeitsförderung kommt, muss man erst einmal arbeitslos werden. Das muss sich ändern. Davon profitieren die Beschäftigten genauso wie die Firmen und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Arbeitslosenversicherung gerechter gestaltet, die Zugänge verbessert und sie zukunftstauglich macht. Hierfür gilt es:

1. den Zugang zur Arbeitslosenversicherung an die sich wandelnde Arbeitswelt anzupassen. Dazu sollen die Beitrags- und Anwartschaftszeiten in der Arbeitslosenversicherung grundlegend verändert werden. In Zukunft soll schon nach viermonatiger Beitragszeit ein zweimonatiger Bezug von Arbeitslosengeld möglich sein. Die Anspruchsdauer steigt mit der Dauer der Beitragszahlung an, das Verhältnis von Beitrags- zu Anspruchszeiten (2:1) soll beibehalten werden. Die neuen Anspruchszeiten münden in die bereits geltende Regelung ein, die ab einer Anwartschaft von zwölf Monaten zu einer Anspruchszeit von sechs Monaten führt. Die bürokratische Sonderregelung für befristet Beschäftigte (§ 142 Abs. 2 SGB III) wird so überflüssig;
2. die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige wieder erschwinglich zu machen, für alle Selbstständigen zu öffnen und gerechter auszugestalten. Wahltarife sollen dabei mehr Flexibilität für Selbstständige ermöglichen.
 - a. In Zukunft sollen Selbstständige zwischen zwei Möglichkeiten wählen können. Halbierte Beiträge erleichtern ihnen künftig den Zugang und den Verbleib in der Arbeitslosenversicherung. Im Falle der Arbeitslosigkeit haben sie Anspruch auf Arbeitslosengeld entsprechend ihrer gezahlten Beiträge. Entscheiden sie sich, die vollen Beiträge zu zahlen, haben sie Anspruch auf ein entsprechend höheres Arbeitslosengeld.
 - b. Auch für Selbstständige richtet sich die Höhe des Arbeitslosengeldes künftig nach der Höhe der gezahlten Beiträge und nicht mehr nach ihrer Zuordnung in Qualifikationsstufen. Das ist fair und unbürokratisch.
 - c. Die freiwillige Arbeitslosenversicherung wird für alle Selbstständigen im Haupterwerb geöffnet. So bekommen auch Hochschulabsolventen die Möglichkeit sich für den Fall der Arbeitslosigkeit abzusichern.
 - d. Gründer bekommen künftig mehr Zeit, um einen Antrag auf freiwillige Arbeitslosenversicherung zu stellen. Dazu wird die Frist von drei auf sechs Monate nach Beginn der Selbstständigkeit erweitert;

3. die bestehenden Ungerechtigkeiten in der Arbeitslosenversicherung zu beenden.
 - a. Die Höhe des Arbeitslosengeldes soll sich stets an der Höhe der gezahlten Beiträge orientieren. Arbeitslosen darf das Arbeitslosengeld nicht länger gekürzt werden, weil sie nach einem Job suchen, der weniger Wochenstunden hat als ihre alte Stelle.
 - b. Die Laufzeit des Teilarbeitslosengeldes, das Mehrfachbeschäftigte beim Verlust einer ihrer Arbeitsstelle beziehen, wird an die normalen Bezugszeiten des Arbeitslosengelds angepasst. Der bisher vorgesehene sechsmonatige Anspruch auf Teilarbeitslosengeld wird gestrichen;
4. die Arbeitslosenversicherung schrittweise umzubauen, mit dem Ziel Investitionen in Beschäftigungsfähigkeit in jeder Lebenslage zu ermöglichen. Arbeitslosigkeit oder drohender Arbeitsplatzverlust darf nicht länger Voraussetzung sein, um Qualifizierungsangebote der Arbeitsförderung in Anspruch zu nehmen. So wird lebenslanges Lernen vom Lippenbekenntnis zum Leitbild. Zunächst gilt es drei zentrale Punkte umzusetzen:
 - a. Die Beratungsleistung der Bundesagentur für Arbeit wird durch eine Weiterbildungsberatung ergänzt, die allen Versicherten und auch Unternehmen bei der Ausgestaltung ihrer Weiterbildungsangebote offen steht.
 - b. Die bestehenden Programme, die Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote auch für Beschäftigte beinhalten, werden ausgebaut.
 - c. Ergänzend dazu wird ein Weiterbildungs-BAföG eingeführt, das in einem individuellen Mix aus Zuschuss und Darlehen die Kosten für Bildungsangebote und den Lebensunterhalt während einer Bildungsphase finanziert.

Berlin, den 30. Juni 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1:

Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte zahlen kurz befristet Beschäftigte zwar in die Arbeitslosenversicherung ein, bekommen aber im Falle der Arbeitslosigkeit häufig keinen Cent heraus. Trotz einer Sonderregelung, die ihnen den Zugang zur Arbeitslosenversicherung sicherstellen sollte, landen viele von ihnen nach wie vor direkt im Hartz-IV-Bezug. Das ist eine Gerechtigkeitslücke, die dringend geschlossen werden muss. Ihre Beitragszahlungen müssen auch ihnen den Bezug von Arbeitslosengeld I ermöglichen.

Grundsätzlich hat nur Anspruch auf Arbeitslosengeld I, wer innerhalb von zwei Jahren (Rahmenfrist) mindestens zwölf Monate (Anwartschaftszeit) versicherungspflichtig gearbeitet hat (nach § 142 Abs. 1 SGB III). Die 2009 eingeführte Sonderregelung für überwiegend kurz befristet Beschäftigte (§ 142 Abs. 2 SGB III) sollte den Zugang vor allem für Künstler und Kulturschaffende zur Arbeitslosenversicherung sicherstellen. Sie sollte aber auch anderen offen stehen, deren Beschäftigungsverhältnisse überwiegend auf kurze Zeiträume befristet sind. Viele Anträge scheitern aber an den restriktiven Verdienst- oder Befristungsgrenzen.

Da in den ersten beiden Jahren nur 221 (2010) bzw. 242 (2011) Personen von der Regelung profitierten, wurde zum 01.08.2012 die sogenannte Beschäftigungsbedingung von sechs auf zehn Wochen erweitert. Dadurch wurde die Zahl der potentiellen Anspruchsberechtigten von ursprünglich 7.500 Personen auf 40.000 erhöht. Zugleich wurde die Laufzeit der Regelung bis zum 31.12.2014 verlängert. Doch auch diese Maßnahme ist

ergebnislos verpufft, denn trotzdem wurden 2012/13 nur 222 Anträge bewilligt. Von den potentiell Anspruchsberechtigten werden durch die Regelung nur etwa 0,6 Prozent erreicht. Vor Auslaufen hat die Große Koalition die Regelung um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2015 ohne Verbesserungen verlängert.

Damit den Beitragszahlungen der flexibel Beschäftigten auch endlich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld gegenüber steht, müssen die Beitrags- und Anwartschaftszeiten in der Arbeitslosenversicherung grundlegend verändert werden. Die vorgesehene Regelung sieht vor, schon nach vier Monaten Beitragszeit einen zweimonatigen Bezug von Arbeitslosengeld zu ermöglichen. Die Anspruchsdauer steigt mit der Dauer der Beitragszahlung an und mündet so in die reguläre bestehende Regelung der Arbeitslosenversicherung ein, die maximal eine Anspruchsdauer von 12 bzw. bei älteren Arbeitslosen von 24 Monaten vorsieht. Das ist unbürokratisch, schafft Beitragsgerechtigkeit und erreicht die flexibel Beschäftigten tatsächlich. Die bisherige komplizierte, bürokratische und ineffiziente Sonderregelung wird so überflüssig.

Zu 2:

Das „Normalarbeitsverhältnis“ ist auf dem Rückzug und Selbstständigkeit für immer mehr Menschen Teil ihrer Erwerbsbiografie. Wir brauchen deshalb eine Kultur, die Gründungen befördert und Lust auf Selbstständigkeit nicht im Keim erstickt. Eigene Ideen umsetzen, sein eigener Chef sein – das reizt viele. Selbstständigkeit kann aber auch eine zeitlich befristete Phase sein, auf die wieder ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis folgt. Dieser Wechsel zwischen den Erwerbsformen muss reibungslos möglich sein – ohne Lücken bei der sozialen Absicherung. Das Mehr an Freiheit und Flexibilität darf nicht durch ein Weniger an Sicherheit erkauft werden.

Um Gründerinnen und Gründer besser abzusichern, hatte die rot-grüne Bundesregierung für Selbstständige die Möglichkeit der freiwilligen Arbeitslosenversicherung geschaffen. Scheitert ihr Unternehmen, können sie damit auf einen mit ihren Beiträgen gespeisten Versicherungsschutz zurückgreifen und sind nicht auf steuerfinanzierte Hartz-IV-Leistungen angewiesen.

Die schwarz-gelbe Bundesregierung hat im Jahr 2010 mit dem Beschäftigungschancengesetz (vgl. Bundestagsdrucksache 17/1945) die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige neu geregelt. Dabei wurde die Beitragsberechnungsgrundlage so verändert, dass sich die Kosten für den Versicherungsschutz der Selbstständigen seit 2011 fast verfünffachten. Gründerinnen und Gründer zahlen im Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit und im darauf folgenden Kalenderjahr nur den hälftigen Beitrag. Nach dieser Schonfrist wird der volle Beitrag erhoben. Bis zu 1020 Euro jährlich für die Arbeitslosenversicherung sind für Neuunternehmer aber auch nach einem Jahr offensichtlich eine viel zu hohe finanzielle Belastung. Das belegt die Entwicklung der Versichertenzahlen von Selbstständigen. Sie sank von ehemals 261.000 Ende 2010 auf nur noch 122.000 Ende 2014. Zum zuletzt verfügbaren Stichtag Ende Februar 2015 erreichte der Bestand an versicherten Selbstständigen mit unter 100.000 sogar einen neuen Tiefstand¹.

Der Weg in die Selbstständigkeit ist für viele Menschen eine interessante Alternative zur abhängigen Beschäftigung. Doch statt unternehmerischen Wagemut so gut es geht abzusichern, wird Flexibilität und Kreativität bestraft – zumindest in der Arbeitslosenversicherung. Die Beiträge orientieren sich mittlerweile an der vollen Bezugsgröße von 2.835 Euro im Monat (alte Bundesländer im Jahr 2015). Gerade Solo-Selbstständige verdienen aber häufig viel weniger. Künftig soll es Selbstständigen deshalb möglich sein, Beiträge anhand der halben Bezugsgröße zu zahlen. Damit würde ihr Beitrag im Vergleich zum Status quo halbiert, anstatt jetzt 85,05 Euro (West) bzw. 72,45 Euro (Ost) zahlen sie nur noch 42,50 Euro bzw. 36,22 Euro im Monat. Wahlweise können sich freiwillig versicherte Selbstständige auch dafür entscheiden, den Beitrag anhand der vollen Bezugsgröße zu zahlen mit entsprechend besserer Absicherung im Falle der Arbeitslosigkeit. Erstmals wird es in der freiwilligen Arbeitslosenversicherung somit Wahltarife geben. Diese Flexibilität ermöglicht es den Selbstständigen, den Tarif zu wählen, der am besten zu ihrer Situation passt. Die Sonderregelung für Gründerinnen und Gründer wird dabei beibehalten. Sie zahlen im Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit und im darauf folgenden Kalenderjahr weiterhin nur den halben Beitrag anhand der vollen Bezugsgröße bei vollen Leistungen. Danach können sie sich zwischen den regulären Wahltarifen entscheiden.

Anders als für regulär Versicherte, ist die Höhe des Arbeitslosengeldes für Selbstständige zurzeit von ihrer formalen Qualifikation bzw. ihrer Zuordnung zu einer von vier Qualifikationsstufen abhängig. Wer studiert hat, bekommt im Falle der Arbeitslosigkeit in der Regel mehr als jemand, der eine Berufsausbildung absolviert

¹ Alle Zahlen gehen aus der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage Nummer 7 der grünen Bundestagsfraktion vom 8. April 2015 hervor.

hat, obwohl beide zuvor die gleichen Beiträge entrichtet haben. Die Ungerechtigkeit bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes für Selbstständige muss beseitigt werden. Auch bei Selbstständigen sollten die gezahlten Beiträge Grundlage für die Höhe des Arbeitslosengeldes im Falle der Arbeitslosigkeit sein und nicht die formalen Qualifikationen. Künftig wird deshalb auch das Arbeitslosengeld für Selbstständige anhand der Bezugsgröße und des gewählten Tarifs berechnet. Selbstständige, die sich für Beiträge auf die volle Bezugsgröße entschieden haben, bekommen im Falle der Arbeitslosigkeit genauso viel, wie ein sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit gleichem Verdienst. Entsprechend weniger erhalten Selbstständige, die die Beiträge anhand der halben Bezugsgröße einbezahlt haben.

Die Arbeitslosenversicherung für Selbstständige ist derzeit lediglich eine freiwillige Weiterversicherung für jene Selbstständige, die innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben, oder zum Zeitpunkt der Antragstellung Arbeitslosengeld beziehen oder an einer geförderten Beschäftigung teilnehmen. Alle anderen sind von der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen. Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäß. Der Zugang zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung soll allen Selbstständigen ermöglicht werden, für die die Selbstständigkeit der Haupterwerb ist. Dazu gehören insbesondere auch Hochschulabsolventen, die sich nach der Uni für die Selbstständigkeit entscheiden.

Derzeit kann ein Antrag auf freiwillige Arbeitslosenversicherung nur innerhalb der ersten drei Monate der Selbstständigkeit gestellt werden. Doch gerade in den ersten Monaten einer Neugründung haben Selbstständige viele Dinge gleichzeitig zu erledigen. Die dreimonatige Frist geht also an der Realität der Gründer vorbei und soll deshalb auf sechs Monate erweitert werden. Die möglichen Auswirkungen dieser Änderung sollen regelmäßig evaluiert und die Frist bei Bedarf angepasst werden.

Zu 3a:

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte zahlen in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung ein und sind dadurch im Falle der Arbeitslosigkeit finanziell abgesichert. Als Faustformel gilt, dass Arbeitslose mit 60 bzw. (wenn Kinder zum Haushalt gehören) 67 Prozent ihres Durchschnittseinkommens der letzten 12 Monate rechnen können. In § 151 Absatz 5 des Dritten Sozialgesetzbuches ist die Verminderung des täglichen Bemessungsentgelts geregelt, wenn der oder die Arbeitslose zukünftig weniger als bisher arbeiten kann oder will. Dabei ist es vollkommen unerheblich, ob die Entscheidung für eine reduzierte Arbeitszeit krankheitsbedingt oder aus freien Stücken gefallen ist. Ist dies der Fall, dann wird das Bemessungsentgelt im Umfang der angegebenen Reduzierung gekürzt. Der oder die Arbeitslose erhält weniger Arbeitslosengeld. Eine Ausnahme gibt es lediglich bei leistungsgeminderten Personen für die Zeit bis zur Feststellung verminderter Erwerbsfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger (gem. § 145 SGB III). Eine gesetzliche Regelung für den umgekehrten Fall, dass jemand mehr als bisher arbeiten will und kann, gibt es nicht. Das tägliche Bemessungsentgelt bleibt unverändert. Der oder die Arbeitslose bekommt nicht mehr Arbeitslosengeld. Um diese Ungerechtigkeit zu beseitigen, soll § 151 Abs. 5 SGB III ersatzlos gestrichen werden.

Zu 3b:

Ein weiterer Sonderfall in der Arbeitslosenversicherung existiert für Menschen mit mehreren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Das betrifft etwa 233.000 Personen in Deutschland. Wer eine von mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen verliert, bekommt derzeit für maximal sechs Monate Teilarbeitslosengeld (nach § 162 Abs. 2 Satz 3 SGB III), während das reguläre Arbeitslosengeld in der Regel für zwölf Monate gezahlt wird. Rahmenfrist und Anwartschaftszeiten gelten beim Teilarbeitslosengeld wie beim regulären Arbeitslosengeld. Auch die Berechnung der Höhe des Teilarbeitslosengeldes folgt der des Arbeitslosengeldes, es wird aber lediglich die verlorene versicherungspflichtige Beschäftigung zugrunde gelegt. Warum diese Versicherungsleistung jedoch auf sechs Monate begrenzt ist, obwohl die Voraussetzungen denen des regulären Arbeitslosengeldes entsprechen und auch für dieses Beschäftigungsverhältnis regulär Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet wurden, ist nicht nachvollziehbar. Die Bezugszeiten des Teilarbeitslosengeldes sollen deshalb an die regulären Bezugszeiten angepasst werden. Die Ungleichbehandlung von Menschen mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen gegenüber Beschäftigten mit nur einer Stelle in der Arbeitslosenversicherung wird so beseitigt.

Zu 4:

An die Fähigkeiten der Erwerbstätigen werden zunehmend erhöhte Anforderungen gestellt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können sich nicht mehr darauf verlassen vierzig Jahre beim gleichen Arbeitgeber eine Festanstellung sicher zu haben. Viele wollen das auch gar nicht. Berufliche Neu- und Umorientierungen sind keine

Seltenheit mehr. Die Digitalisierung der Arbeitswelt trägt ebenfalls dazu bei, dass Weiterbildung und Qualifizierung immer wichtiger werden. Gut qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben weitaus bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt, als Menschen mit geringen oder veralteten Qualifikationen.

Viele Arbeitgeber haben die Notwendigkeit für Weiterbildung zwar erkannt. Im Jahr 2011 beteiligten sich 53 Prozent der Betriebe an der Finanzierung von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen.² Allerdings unterstützen auch viele ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach wie vor nicht ausreichend dabei. Besonders die Weiterbildungsquoten für ältere Beschäftigte oder Menschen mit geringer Qualifikation sind viel zu niedrig. Nahmen im Jahr 2011 etwa 40 Prozent der qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Weiterbildungsmaßnahmen teil, waren es bei denen, die nur einfache Tätigkeiten ausführen lediglich 15 Prozent. Leicht zugängliche Beratungsangebote für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich weiterbilden wollen, existieren kaum. Die mangelnde finanzielle Unterstützung stellt viele Menschen vor hohe Hürden. Langfristig sollte die Arbeitslosenversicherung deshalb zu einer Arbeitsversicherung umgestaltet werden, die Menschen bei Weiterbildung und Qualifizierung unterstützt und sie damit besser davor schützt, überhaupt arbeitslos zu werden.

Laut § 1 des SGB III soll die Arbeitsförderung schon heute auch dem Entstehen der Arbeitslosigkeit entgegenwirken. Zu diesem Zweck können grundsätzlich auch Weiterbildungen gefördert werden. Die Bedingungen sind aber sehr restriktiv. Dies soll sich in Zukunft ändern. Bestehende Programme wie WeGebAU („Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen“), das die Teilnahme von geringqualifizierten Beschäftigten und Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen an Weiterbildungen und Qualifizierungen fördert, sollen ausgebaut werden. Durch eine verstärkte Weiterbildungsberatung sollen Arbeitsagenturen und Jobcenter dazu beitragen, dass mehr Beschäftigte qualifiziert werden. Darüber hinaus können sich kleine und mittlere Betriebe bei der Identifizierung ihres Weiterbildungsbedarfs und der Durchführung von Qualifizierungen unterstützen lassen. Ein Weiterbildungs-BAföG hilft Weiterbildungs-Interessierten, die bislang nicht unterstützt werden, ihre Qualifizierungsbedarfe finanziell zu stemmen.

² Daten des IAB Betriebspanels

